

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger: Informationen für Beamte zum Thema Urlaub
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Klassische oder pauschale Beihilfe? Eine Entscheidungshilfe (pkv.de)
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



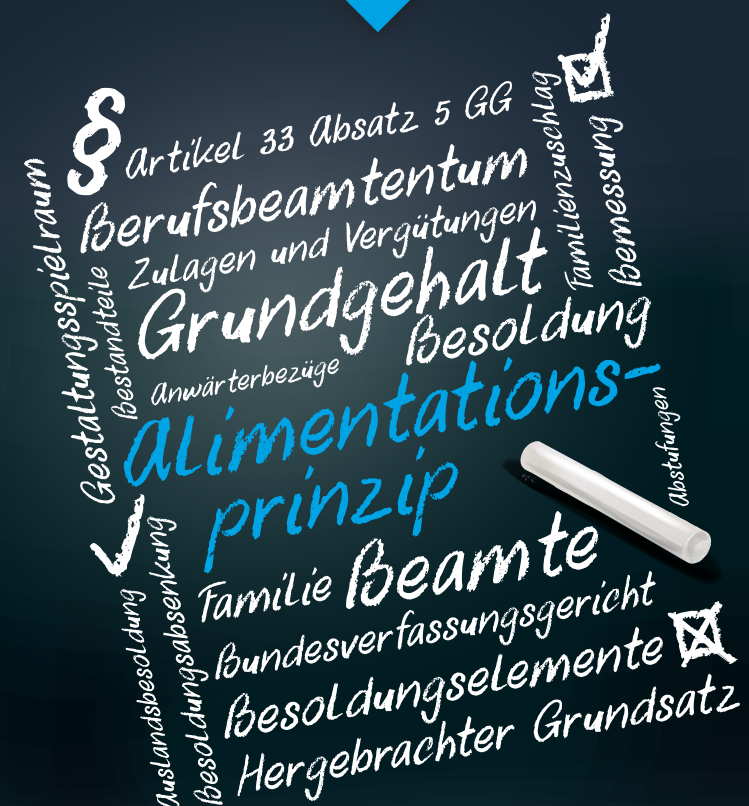
Ist die Besoldung vor Zugriffen beziehungsweise vor Kürzungen geschützt?

- Der Gesetzgeber kann grundsätzlich Besoldungsabsenkungen vornehmen, da kein verfassungsrechtlich gesicherter Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen besteht.
- Besoldungsabsenkungen müssen jedoch sachlich gerechtfertigt sein. Grund für eine Besoldungsabsenkung kann eine Umgestaltung des Besoldungssystems sein, die zwangsläufig generalisiert und vereinzelt Härten mit sich bringt.
- Besoldungsabsenkungen dürfen nicht allein mit der wirtschaftlichen Möglichkeit des Dienstherrn begründet werden, sondern müssen Teil eines Gesamtkonzepts des Staates sein, Ausgaben zu sparen.

Stand: Februar 2022. Dieser Flyer erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit und stellt nur einen Auszug aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden. Weitere wichtige Informationen zum Beamtenrecht gibt der Ratgeber „Beamten Basics“, der im dbb Verlag unter der ISBN 978-3-87863-246-7 erhältlich ist.

Besoldungsrechtliches Alimentationsprinzip (Teil 1)

Verfassungsrechtliche Grundlagen



dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Besoldungsrechtliches Alimentationsprinzip



Begriff und Gegenstände der Beamtenbesoldung

Der Begriff Besoldung bezeichnet generell das finanzielle Dienstrecht und meint umfassend alle monetären Leistungen des Dienstherrn an seine Beamtinnen und Beamten. Die Besoldung im Konkreten meint die Dienstbezüge, die insbesondere das Grundgehalt, den Familienzuschlag, die Zulagen und Vergütungen, die Auslandsbesoldung sowie sonstige Bezüge, wie beispielsweise Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen, beinhalten. Diese sind in Bund und Länder in den jeweiligen Besoldungsgesetzen im ersten Abschnitt benannt.

Grundlagen für die Bemessung / Ausgestaltung der Beamtenbesoldung

Die Besoldung im umfassenden Sinne wird seit dem 1. September 2006 eigenständig und vollständig vom Bund für seine Beamtinnen und Beamten und den 16 Bundesländern für deren Beamtinnen und Beamten (diese auch für die dortigen Kommunen) zwingend durch Gesetze geregelt. Alle Besoldungsgesetze müssen dabei zwingend die in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) benannten Vorgaben und Festlegungen erfüllen.

Der Artikel 33 Absatz 5 GG lautet: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

Ein grundlegender und von allen Dienstherrn immer, unbedingt und streng zu beachtender Inhalt der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Deutschland ist das Alimentationsprinzip.

Das Alimentationsprinzip enthält die Vorgabe der jederzeitigen Wahrung einer jeweils amtsangemessenen Alimentation für alle Beamtinnen und Beamten bei jedem Dienstherrn.

Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip

Das Bundesverfassungsgericht hat über mehrere Jahrzehnte durch eine Reihe von Grundlagenentscheidungen näher bestimmt, was unter diesem Grundsatz zu verstehen ist. Die Festlegungen der Einzelheiten zur Ausgestaltung und Höhe ist dem Bundesverfassungsgericht nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung aber nicht möglich; dies ist und bleibt ausschließlich Aufgabe der Gesetzgeber. Dabei sind jedoch vom Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Auslegungen und Präzisierungen zu beachten. Bei der Umsetzung müssen alle Besoldungsgesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht erarbeiteten Kriterien – wie z.B. das Prüfungsschema zur Feststellung des Mindestmaßes der Alimentation bei Beamtinnen und Beamten mit Kindern aus dem Jahr 2020 – beachten.

Details der Festlegungen durch das Bundesverfassungsgericht

- Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.
- Die Angemessenheit der Alimentation ist von den jeweiligen Verhältnissen abhängig.
- Die Höhe der amtsangemessenen Alimentation muss sich mit der Bezahlung von Tätigkeiten messen lassen, die auf Grundlage vergleichbarer Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden.
- Das Nettoeinkommen muss dem Beamten eine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleisten

und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen.

- Beamte der gleichen Besoldungsstufe müssen sich in der Lebenswirklichkeit ohne Rücksicht auf die Größe der Familie annähernd das Gleiche leisten können.
- Der Gesetzgeber unterschreitet seinen Gestaltungsspielraum, wenn die Höhe der Bezüge den tatsächlichen Unterhaltskosten nicht mehr entspricht und der Beamte so mit wachsender Kinderzahl den ihm zukommenden Lebenszuschnitt nicht mehr erreichen kann.
- Bei der Bemessung der Bezüge von Beamten, die das gleiche Amt innehaben, können an Wohnsitz oder Dienstort anknüpfende Abstufungen vorgesehen werden.

Können die Besoldungsstruktur oder einzelne Besoldungselemente geändert werden?

- Die Struktur der Beamtenbesoldung und die Zahlungsmodalitäten können für die Zukunft geändert werden, soweit die verfassungsrechtlich garantierte Untergrenze der amtsangemessenen Besoldung nicht verletzt wird und es sich um eine stete Fortentwicklung an veränderte Umstände handelt.
- Die Besoldung des Beamten muss nicht aus Grundgehalt, Kinderzuschlag und Ortszuschlag bestehen. Entscheidend ist, dass die Bezüge sich insgesamt noch als angemessen erweisen.
- Dem Gesetzgeber steht es frei, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für eine möglicherweise gegebene Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen. Dabei darf er auch das gesamte Besoldungsgefüge und übergreifende Gesichtspunkte in den Blick nehmen.